



Gremium: Sicherheitsrat
Thema: Situation im Irak
Stadium: verabschiedete Resolution
Einbringerstaat: Königreich Spanien

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über bezüglich des Irak, insbesondere die Resolutionen S/RES/1500 (2003) vom 14. Aug 2003, S/RES/1546 (2004) vom 08. Jun 2004, S/RES/1557 (2004) vom 12. Aug 2004, S/RES/1619 (2005) vom 11. Aug 2005, S/RES/1700 (2006) vom 10. Aug 2006, S/RES/1770 (2007) vom 10. Aug 2007, S/RES/1830 (2008) vom 07. Aug 2008, S/RES/1883 (2009) vom 07. Aug 2009, S/RES/1936 (2010) vom 05. Aug 2010, S/RES/2001 (2011) vom 28. Jul 2011, S/RES/2061 (2012) vom 25. Jul 2012, S/RES/2110 (2013) vom 24. Jul 2013, S/RES/2169 (2014) vom 30. Jul 2014, S/RES/2233 (2015) vom 29. Jul 2015 und S/RES/2299 (2016) vom 25. Jul 2016 sowie die Resolution S/RES/2107 (2013) vom 27. Jun 2013 über die Situation zwischen Irak und Kuwait,

in Bekräftigung der Resolutionen S/RES/1958 (2010) vom 15. Dez 2010 und S/RES/2335 (2016) vom 30. Dez 2016 und speziell des darin eingerichteten Treuhandfonds zugunsten der irakischen Regierung,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Situation im Irak schnellstmöglich zu stabilisieren und zu normalisieren,

zutiefst bestürzt über die derzeitige Ausbreitung des sogenannten Islamischen Staates im Irak und anderswo und die damit einhergehende staatliche Instabilität sowie den fatalen Konsequenzen für die Zivilisten in den betroffenen Gebieten,

zutiefst bestürzt über alle Anschläge verübt durch den sogenannten Islamischen Staat im Irak und anderswo auf der Welt und unter Missbilligung jeglicher Aktivitäten des sogenannten Islamischen Staates auf dem Gebiet des Irak und anderswo,

tief entschlossen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden, mit aller nötigen Härte zu bekämpfen,

würdigend die Leistungen von United Nations Assistance Mission in Iraq (UNAMI) und eine weitere Verlängerung dieses Mandates *befürwortend*,

in tiefer Sorge über die derzeitige Sicherheitslage im Irak und die daraus resultierenden Probleme wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf, die mangelnde Durchsetzung irakischen Rechts und der irakischen Regierungsgewalt auf irakischem Staatsterritorium sowie die nach wie vor hohe Anschlagsgefahr in weiten Teilen des Iraks,



feststellend, dass eine längerfristige Lösung des Konfliktes nur unter Einbindung aller Konfliktparteien erfolgen kann, solange diese Menschenrechte anerkennen und achten,

feststellend, dass jegliche Organisationen, Gruppierungen oder Einzelpersonen, die Menschenrechte missachten, einem Prozess des Friedens und der Versöhnung im Irak entgegenstehen,

hervorhebend, dass jegliche Entscheidungen des Sicherheitsrates, die den Irak betreffen, im Geiste des Artikel 2 Absatz 1 der Charta, der die souveräne Gleichheit aller Mitglieder verankert, auch vom Irak unterstützt werden sollten,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,

aner kennend, dass nur ein geeinter Irak mit starkem sozialen Zusammenhalt der Gefahr des Terrors wirkungsvoll begegnen kann,

fest entschlossen, die Situation für die Bevölkerung des Irak zu verbessern und zu diesem Zwecke Maßnahmen zu treffen,

1. *ermutigt unter* Anerkennung der Tatsache, dass zur effektiveren, sofortigen Verbesserung der Lebens- sowie Sicherheitslage der Zivilbevölkerung weitere Maßnahmen notwendig sind, die Mitglieder der sogenannten Anti-IS-Koalition dazu, unter Absprache mit der Regierung des Iraks und unter Wahrung der Souveränität Militärhilfe zu entsenden;
2. *unterstützt* alle militärischen Maßnahmen der derzeitigen Anti-IS-Koalition;
3. *begrüßt* sämtliche bilaterale und multilaterale Gespräche, die zum Ziel haben, die Situation im Irak zu verbessern und zu einer Entspannung der Beziehungen zwischen den einzelnen Konfliktparteien beizutragen, und *erkennt an*, dass eine Besserung der Situation im Irak ohne intensive Gespräche aller Konfliktparteien nicht möglich ist;
4. *verurteilt entschieden* jegliche Aktionen des sogenannten Islamischen Staates auf irakischem Staatsgebiet und anderswo sowie jegliche Handlungen durch Staaten, Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen, die zum Ziel haben den sogenannten islamischen Staat zu fördern;
5. *beschließt*, Staaten, Organisationen, Unternehmen oder Privatpersonen, die Aktionen oder Handlungen wie im operativen Absatz 4 genannt durchführen, zu sanktionieren, durch andere Mitgliedsstaaten strafrechtlich verfolgen zu lassen und dadurch zu unterbinden, wobei die genauen Sanktionen durch die Mitglieder des Sicherheitsrates im Einzelfall beschlossen werden;



6. *ermächtigt* die Generalsekretärin zur Einrichtung eines Treuhandkontos, dessen Mittel speziell für den Wiederaufbau der durch den sogenannten Islamischen Staat zerstörten Gebiete zweckgebunden genutzt werden müssen und exklusiv der Regierung des Irak zur Verfügung stehen sollen;
7. *ersucht* den Hauptausschuss 2 der Generalversammlung, den Wirtschafts- und Finanzausschuss, für das im operativen Absatz 6 genannte Treuhandkonto Mittel zu sammeln und einen Finanzierungsplan zu entwickeln;
8. *begrüßt* alle militärischen Erfolge der Regierung des Iraks und der kurdischen Autonomieregion, die irakisches Hoheitsgebiet aus der Hand von Terroristen befreien;
9. *beauftragt* die United Nations Peacebuilding Commission (UNPBC) mit der Unterstützung des Iraks beim Wiederaufbau, insbesondere mit der Einrichtung eines Gesprächsforums mit religiösen, zivilgesellschaftlichen und politischen Vertretern der Iraker;
10. *beklagt* sämtliche Einmischungen fremd-geopolitischer Mächte, welche nicht das primäre Ziel verfolgen, die Regierung des Iraks sowie dessen Zivilbevölkerung zu unterstützen, und *erklärt*, bei Zuwiderhandlung dessen diese Mächte auch entsprechend zu sanktionieren;
11. *beschließt* eine systematische Identifikationskonzeption, welche insbesondere die von Jugendlichen, welche für den sogenannten Islamischen Staat in Aktion getreten sind, ausgehende Gefahr verringern soll, und *erlegt* diesem die Maßgaben auf, dass
 - 11a) die Kartei Informationen über Länge des Aufenthalts im Krisengebiet, Stellung innerhalb des sogenannten Islamischen Staats, auferlegte strafrechtliche Maßnahmen und weiteren Informationen erhalten soll,
 - 11b) die Informationen nach Beleg durch alle Staaten und durch die von den Vereinten Nationen unterstützten Organisationen und Parteien vervollständigt werden sollen,
 - 11c) wissentliche Falschinformationen mit sofortiger Wirkung entfernt werden und gegebenenfalls der Einreicher angemessen sanktioniert wird sowie
 - 11d) diese Kartei durch eine Organisation, ein Gremium oder eine Expertenkommission kontrolliert werden soll, die oder das nach einem durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegten Verfahren erschaffen wird;



12. *beschließt*, den Hilfseinsatz des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) im Irak, welcher sich auf die Hilfsgüterverteilung an die 3,3 Millionen irakischen Binnenflüchtlinge fokussiert, auszuweiten und somit der desolaten Lage der Zivilbevölkerung des Iraks beizukommen, und *beauftragt ferner* den Hauptausschuss 5 der Generalversammlung, den Verwaltungs- und Haushaltsausschuss, mit der Regelung der finanziellen Ausweitung;

13. *drängt darauf*, dass die irakische Regierung auch verfassungsrechtliche Schritte unternehmen soll, um eine Gewaltenteilung beziehungsweise eine friedliche Koexistenz zwischen Sunniten und Schiiten auf lange Sicht zu gewährleisten;

14. *unterstützt* jegliche Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Situation in den Staaten im Nahen Osten zu verbessern, und *betont*, dass nur durch stabile Nachbarn auch eine stabile Entwicklung des Iraks möglich ist;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.